



## Satzung der Stadt Bad Dürrenberg über die Aufwandsentschädigung für ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufene (Entschädigungssatzung)

Auf der Grundlage des § 35 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 i. V. m. dem RdErl. des MI vom 16.06.2014 sowie der Kommunalbesoldungsverordnung (KomBesVO) vom 07.03.2002 hat der Stadtrat der Stadt Bad Dürrenberg in seiner Sitzung am 21.04.2016 folgende Satzung erlassen:

### I. Allgemein

#### § 1 Anwendungsbereich

- (1) In ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufene haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen sowie ihres Verdienstausfalls nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Daneben kann eine angemessene Aufwandsentschädigung auf der Grundlage dieser Satzung gezahlt werden.
- (3) Der hauptamtliche Bürgermeister erhält eine monatliche Dienstaufwandsentschädigung.

### II. Stadtrat und Ortschaftsrat

#### § 2 Aufwandsentschädigung der Mitglieder des Stadtrates Bad Dürrenberg und der Ortschaftsräte

- (1) Die Mitglieder des Stadtrates Bad Dürrenberg und der Ortschaftsräte erhalten eine Aufwandsentschädigung, die in Form einer Pauschale in Kombination mit einem Sitzungsgeld gezahlt wird.
- (2) Die pauschale Aufwandsentschädigung und das Sitzungsgeld werden bis zum 20. Arbeitstag nach Beendigung des Quartals im Nachhinein gezahlt.
- (3) Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, wird die pauschale Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt.
- (4) Wird die ehrenamtliche Tätigkeit länger als drei Monate ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf die pauschale Aufwandsentschädigung für die über drei Monate hinausgehenden Zeit. Absatz 3 dieser Regelung gilt entsprechend.
- (5) Für Ortsbürgermeister, Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sowie der Wasserwehr, die ihr Ehrenamt länger als einen Monat nicht ausüben, ist Absatz 4 dieser Regelung entsprechend anzuwenden.
- (6) Kommunale Ehrenbeamte erhalten keine Aufwandsentschädigung, solange die Führung der Dienstgeschäfte verboten ist.

**§ 3 Höhe der Entschädigung – Stadtrat Bad Dürrenberg**

- (1) Die pauschale Aufwandsentschädigung beträgt 100 €/Monat.
- (2) Das Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates und der Ausschüsse beträgt 12 € je Sitzung und Tag. Eine Sitzung, die länger als 24:00 Uhr dauert, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen hat.
- (3) Der Vorsitzende des Stadtrates erhält darüber hinaus eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 150 € monatlich. Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Monaten erhält der Stellvertreter die im Satz 1 dieses Absatzes aufgeführte Entschädigung, die nachträglich gemäß § 2 Absatz 2 dieser Satzung gezahlt wird.
- (4) Die Ausschuss- und Fraktionsvorsitzenden erhalten eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung von 100 €. Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Monaten erhält der Stellvertreter die im Satz 1 dieses Absatzes aufgeführte Entschädigung, die nachträglich gemäß § 2 Absatz 2 dieser Satzung gezahlt wird.

**§ 4 Höhe der Entschädigung – Sachkundige Einwohner**

Die dem Stadtrat nicht angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten ausschließlich Sitzungsgeld entsprechend § 3 Abs. 2 dieser Satzung.

**§ 5 Höhe der Entschädigung – Ortschaftsrat Oebles-Schlechtewitz und Nempitz**

- (1) Die pauschale Aufwandsentschädigung beträgt 8 €/Monat.
- (2) Das Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen des Ortschaftsrates beträgt 12 € je Sitzung und Tag. Eine Sitzung, die länger als 24:00 Uhr dauert, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen hat.

**§ 6 Höhe der Entschädigung – Ortschaftsrat Tollwitz**

- (1) Die pauschale Aufwandsentschädigung beträgt 20 €/Monat.
- (2) Das Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen des Ortschaftsrates beträgt 12 € je Sitzung und Tag. Eine Sitzung, die länger als 24:00 Uhr dauert, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen hat.

**§ 7 Höhe der Entschädigung für den Bürgermeister und die Ortsbürgermeister**

- (1) Der Bürgermeister der Stadt Bad Dürrenberg erhält eine monatliche Dienstaufwandsentschädigung auf der Grundlage der Kommunalbesoldungsverordnung. Sie beträgt 150 €.
- (2) Die Ortsbürgermeister Oebles-Schlechtewitz und Nempitz erhalten eine monatliche Entschädigung in Höhe von 185 €.
- (3) Der Ortsbürgermeister Tollwitz erhält eine monatliche Entschädigung in Höhe von 370 €.
- (4) Im Falle der Verhinderung eines Ortsbürgermeisters für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als zwei Wochen erhält dessen Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt die diesem Ortsbürgermeister nach dieser Satzung zustehende Entschädigung, die nachträglich gemäß § 2 Absatz 2 dieser Satzung gezahlt wird.

### III. Feuerwehr und Wasserwehr

#### § 8 *Aufwandsentschädigung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr und der Wasserwehr*

- (1) Der ehrenamtliche Stadtwehrleiter, der Ortswehrleiter, der Jugendfeuerwehrwart der Stadt und der eines Ortsteils sowie der Wasserwehrleiter erhalten eine Aufwandsentschädigung. Ein Stellvertreter, dem in seiner Funktion eine Führungsaufgabe dauerhaft mit eigenem Aufgabenbereich zugewiesen ist, erhält ebenfalls eine Aufwandsentschädigung. Im Übrigen gilt Teil 2, Pkt. 5.2 des RdErl.
- (2) Für den Verhinderungsfall gilt § 7 Abs. 6 dieser Satzung analog.
- (3) Notwendige bare Auslagen sind mit der Aufwandsentschädigung abgegolten.
- (4) Die Aufwandsentschädigung wird monatlich im Nachhinein gezahlt.

#### § 9 *Höhe der Entschädigung – Freiwillige Feuerwehr*

- (1) Der Stadtwehrleiter erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 200 €.
- (2) Der Ortswehrleiter erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 120 €, sein Stellvertreter in Höhe von 60 €.
- (3) Der Zugführer erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 €.
- (4) Der Jugendfeuerwehrwart der Stadt erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 80 €, sein Stellvertreter in Höhe von 40 €.
- (5) Der Jugendfeuerwehrwart eines Ortsteils erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 €, sein Stellvertreter in Höhe von 25 €.
- (6) Der Kinderfeuerwehrwart der Stadt erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 €, sein Stellvertreter in Höhe von 25 €.
- (7) Der Gerätewart erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 25 €.
- (8) Ehrenamtliche Mitglieder der Feuerwehr erhalten pro Einsatz und für jede planmäßige Übung, die durch den Landkreis veranlasst wird und an der sie teilnehmen, eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 10 €. Für die Teilnahme an den Atemschutzübungen wird eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 5 € gezahlt.
- (9) Ehrenamtliche Mitglieder der Feuerwehr, die nach Alarmierung nicht zum Einsatz eingesetzt werden und eine Bereitschaft angeordnet bekommen, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 5 €.

#### § 10 *Höhe der Entschädigung – Wasserwehr*

- (1) Der Wehrleiter erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 60 €.
- (2) Der stellvertretende Wehrleiter erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 30 €.
- (3) Ehrenamtliche Mitglieder der Wasserwehr erhalten ab Hochwasserwarnstufe II pro Einsatz eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 10 €. Der Wehrleiter und sein Stellvertreter sind hiervon ausgenommen.

### IV. Gemeinsame Regelungen

#### § 11 *Verdienstaufschlag*

- (1) Eine Erstattung erfolgt nur auf schriftlichen Antrag.
- (2) Verdienstaufschlag erhalten selbständig Tätige und Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden pro Woche erwerbstätig sind, in Form eines Pauschalbetrages für das entstandene Zeitversäumnis. Der Höchstbetrag für den Ersatz des Verdienstaufschlags beträgt 16 € je Stunde.

Entschädigungssatzung in der Fassung vom 21.04.2016

- (3) Die Erstattung des Verdienstausfalls bezieht sich bei Nichtselbständigen nur auf den nachgewiesenen, tatsächlich entstandenen Verdienstausfall infolge der ehrenamtlichen Tätigkeit.
- (4) Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallenen Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten abgeführt wird.

#### § 12 *Auslagenersatz*

Notwendige Auslagen werden auf Antrag unter Beifügung von Belegen erstattet. Die Erstattung erfolgt gemäß § 2 Absatz 2 dieser Satzung.

#### § 13 *Reisekostenvergütung*

- (1) Reisekosten werden nach den für hauptamtliche Beamte des Landes geltenden Grundsätzen erstattet.
- (2) Aufwendungen für Dienstreisen oder Dienstgänge am Dienst- oder Wohnort sind mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten. Aufwendungen für Dienstreisen außerhalb des Dienst- oder Wohnortes sowie Kosten für Fahrten im Zuständigkeitsbereich des Stadtrates, soweit diese in der Mandatsausübung begründet sind und mit schriftlicher Zustimmung des Stadtratsvorsitzenden erfolgen, werden auf schriftlichen Antrag erstattet. Eine Zustimmung wird nur für den Einzelfall unter dem Vorbehalt, dass entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, erteilt.
- (3) Die Reisen der Ortsbürgermeister und der Mitglieder des Ortschaftsrates bedürfen der Bestätigung durch den Bürgermeister.

#### § 14 *Ersatz von Sachschäden*

Für den Ersatz von Sachschäden findet der Erlass des MF vom 02.11.2012 – Sachschadensrichtlinie – (MBL. LSA Nr. S. 585) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

#### § 15 *Steuerliche Behandlung*

Für die steuerliche Behandlung von Entschädigungen nach dieser Satzung findet der Erlass des MF über steuerliche Behandlung von Entschädigungen vom 09.11.2010 (MBL. LSA S. 638), geändert durch Erlass vom 16.10.2013 (MBL. LSA S. 608) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

#### § 16 *Sprachliche Gleichstellung*

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

#### § 17 *Inkrafttreten*

- (1) Diese Satzung tritt am 01.05.2016 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Bad Dürrenberg über die Aufwandsentschädigung für ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufene vom 06.03.2015 außer Kraft.

Bad Dürrenberg, den 25.04.2016



Christoph Schulze  
Bürgermeister



Seite 4 von 4